



Satzung für den Seniorenbeirat des Marktes Schwanstetten (Seniorenbeiratssatzung -SBS-)

Vom xx.xx.xxxx

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.2012 (GVBl S. 366), erlässt der Markt Schwanstetten folgende Satzung:

§ 1 Zweck

- (1) Der Markt Schwanstetten bildet zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Marktgemeinde Schwanstetten einen Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verbandsunabhängig.
- (3) Der Seniorenbeirat besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.
- (5) Der Seniorenbeirat kann Mitglied in der Bayerischen Landesseniorenvertretung (LSVB) sein.

§ 2 Träger

Träger des Seniorenbeirats ist der Markt Schwanstetten.

§ 3 Aufgaben

- (1) ¹Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Belange und die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen. ²Er unterstützt die Interessen von Seniorinnen und Senioren gegenüber Behörden und Institutionen und verweist solche Rat-suchenden an die zuständigen Stellen und hält Kontakt mit diesen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung soll Vorlagen, die sich mit Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren befassen, vor der Beratung im Marktgemeinderat oder in den Ausschüssen dem Seniorenbeirat zur Behandlung und Stellungnahme zuleiten.

§ 4 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus bis zu 10 Mitgliedern zusammen.

(2) Als Mitglied des Seniorenbeirats kann nur berufen werden, wer in der Marktgemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat. Der Marktgemeinderat kann in begründeten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen.

(2) ¹Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Marktgemeinderat für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderats berufen. ²Eine wiederholte Kandidatur und Berufung durch den Marktgemeinderat ist zulässig.

(3) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig während der Amtsperiode aus, besteht die Möglichkeit, dass durch den Marktgemeinderat für die restliche Amtszeit ein Nachfolger bestellt wird.

(4) Vor Beginn der neuen Amtsperiode werden über eine öffentliche Bekanntmachung des Marktes Schwanstetten die Bürger eingeladen, ihre Bewerbungen oder Vorschläge einzureichen.

§ 5 Vorstand

(1) ¹Der Seniorenbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder jeweils eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Art. 51 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

(2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Markt Schwanstetten, den Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit.

§ 6 Geschäftsgang

(1) ¹Der/Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat regelmäßig oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, mindestens jedoch viermal im Jahr zu Sitzungen ein. ²Die erste Sitzung in der jeweils neuen Amtsperiode des Seniorenbeirats wird vom Ersten Bürgermeister einberufen.

(2) ¹Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. ²Zeit und Ort der Sitzungen sind durch die Gemeindeverwaltung rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.

(3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der/dem Vorsitzende/n und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen und an alle Mitglieder des Seniorenbeirats sowie der Gemeindeverwaltung zu übersenden.

(4) ¹Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Näheres zum Geschäftsgang geregelt wird. ²Im Übrigen gelten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Schwanstetten entsprechend.

§ 7 Ehrenamt

(1) ¹Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig. ²Ein Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsentschädigung besteht nicht.

(2) Auslagen oder Kosten, welche durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, werden im Rahmen der Haushaltsansätze und der Dienstanweisung zur Mittelbewirtschaftung erstattet.

§ 8

Unterstützung durch die Marktgemeindeverwaltung

(1) Im Haushalt des Marktes Schwanstetten werden Finanzmittel für die Aufgaben des Seniorenbeirats veranschlagt.

(2) Der Markt Schwanstetten stellt einen geeigneten Raum für die Sitzungen bzw. Sprechstunden des Seniorenbeirats zur Verfügung.

§ 9

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats befindet sich beim Markt Schwanstetten.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat des Marktes Schwanstetten (Seniorenbeiratssatzung) vom 10. März 2010 außer Kraft.

Schwanstetten, den xx.xx.xxxx

Markt Schwanstetten

Robert Pfann,
Erster Bürgermeister